

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement:

(Bei allen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . .	Fr. 3. 80
Halbjährlich	" 2. —
Bei der Expedition abgeholt jährlich	" 3. 60
" " " " halbjährlich	" 1. 80

N^o. 50.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

14. Dezember.

Einrückungsgebühr:

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum	10 Rp
Bei Wiederholungen	8 "
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum	20 "
Bei Wiederholungen	16 "

Sarnen, 1878.

8. Jahrgang

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler** und **Rudolf Mosse** in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a./M., Strassburg und Wien.

Politische Klugheit.

Am 26. November ist der hohe Bundesrath auf den Refurs des Herrn Deletraz in Sachen des Sakrilegiums von Chene-Burg „Mangels Kompetenz nicht eingetreten“.

Die „Erwägungen“ wollen wir mit jener Mäßigung, welche wir der hohen Behörde überhaupt und ihrer kritischen Lage zwischen den Parteien schulden, beurtheilen, und insonderheit die erste Erwägung, welche die Frage, ob überhaupt eine Durchsuchung des Hauses und der Kapelle gesetzlich statthalt gewesen, vor die Gerichte, event. vor das Bundesgericht verweist, dahingestellt sein lassen. Um so bedenklicher erscheint uns die zweite Erwägung: in der Kapellendurchsuchung, wie solche in Chene-Bourg vorgekommen, „berechtigt nichts zur Annahme, daß dabei irgendwie die Absicht der Störung von Kultushandlungen bestanden habe“.

Diese überaus milde Auslegung des Frevels stützt der Bundesrath mit dem Grundsatz: „Die Staatsorgane dürfen unter Umständen auch in Gebäulichkeiten und an Gegenständen, welche für die Feier eines Kultus bestimmt sind, gerichtliche oder polizeiliche Handlungen vornehmen.“

Daß die weisen und umsichtigen Männer, welche im Bundesrath sitzen, auf diesen, mit der eigentlichen Frage nur höchst weitläufig verwandten, von Niemand bestrittenen Grundsatz, und zwar auf diesen allein, sich berufen, zeigt deutlich die Nothlage, in der sich eine Behörde befindet, die nur zwischen und nicht über den Parteien steht. Handelt es sich doch gar nicht um eine Kapellendurchsuchung im Allgemeinen, sondern um die empörende Vornahme dieser Handlung während eines öffentlichen Kultaktes. Das ist der Kern der Frage! Darüber gerade haben sich nicht nur Herr Pfarrer Deletraz, sondern Hunderttausende von kathol. Schweizern empört.

Der hohe Bundesrath fand es für angezeigt, gerade diesen Kernpunkt der Frage, auf welchen Hunderttausende von katholischen Schweizern in ihren Protestationen und namentlich die 47 katholischen Mitglieder der Bundesversammlung in ihrer bekannten Petition hinwiesen, im ablehnenden Theile seiner Erwägung mit keiner Sylbe zu berühren. Wir bedauern es.

Und fast noch mehr bedauern wir, daß er den Herrn Deletraz anders sprechen läßt, als er wirklich gesprochen!

Der hohe Bundesrath sagt: „Herr Pfarrer Deletraz behauptet im Weiteren, „die gegen ihn vollzogene Hausdurchsuchung, soweit sie sich auf die Kapelle und auf die dort befindlichen Kultusgegenstände bezogen habe, schließe eine Verletzung der Bundesverfassung in sich“. Nun aber sagt Herr Pfarrer Deletraz viel mehr und viel Entscheidenderes als das! In seinem Briefe vom 5. Juni an den hohen Bundesrath beweist er mit breiter Ausführlichkeit:

1. Daß zur Zeit der Kapellendurchsuchung daselbst das „40stündige Gebet“ abgehalten worden;
2. Daß dies ein „Culte public et solennel“ (ein öffentlicher und feierlicher Gottesdienst) sei;
3. Daß also eine Kultusstörung stattgefunden

habe — „le culte a été troublé et empêché. (Der Gottesdienst ist gestört und verhindert worden.)“

Auf diesen Cardinalpunkt geht der hohe Bundesrath gar nicht ein, sondern mit einer Vorsicht, wie sie freilich vor den Schranken der Gerichte nicht ungewöhnlich ist, relevirt er nur die Nebenfrage von einer „Untersuchung nach Kultusgegenständen“ und vom Ergreifen der leeren Monstranz durch Laienhand. Daß solche Rhetorik es der Wahrheit im Bundesrath möglich machen mußte, auf „Nichteintreten“ zu schließen, ist — eine Thatsache, die nicht nur von der katholischen Schweiz peinlich wird empfunden werden.

Warum es wohl der hohe Bundesrath für ein Gebot politischer Klugheit erachtet, auf „Nichteintreten“ zu schließen? Fast sind wir versucht, die Ursache hievon in der Petition der 47 katholischen Mitglieder der Bundesversammlung vom 18. Juni zu finden! Nachdem nämlich diese Führer des katholischen Schweizervolkes mit einem Freimuth, den wir ihnen heute noch aus tiefster Seele danken, den Nachweis geführt, daß wirklich und thatsächlich eine flagrante „Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit“ vorliege, dringen sie vor bis zur Behauptung: was in Chene-Burg geschehen, sei nur die logische Consequenz der vieljährigen Ungerechtigkeiten und Verraubungen in den Kantonen Bern und Genf. Nach unserm Dafürhalten ist ihnen der Beweis auch für diese Behauptung nur allzu vollständig gelungen! Und da wir annehmen dürfen, unter allen bezüglichen katholischen Manifestationen habe keine auf den hohen Bundesrath tieferen Eindruck gemacht als diejenige der 47 katholischen Staatsmänner, so wagen wir es nicht, gegen ihn darüber Klage zu erheben, daß er es mit seiner Würde unvereinbar fand, durch Begründeterklärung des Refurses einzugehen: es hätte in seiner Pflicht gelegen, längst schon den frevelhaften, unpatriotischen Vergewaltigungen in den Kantonen Genf und Bern ein Ende zu machen. (Sch. R. Ztg.)

Eidgenossenschaft.

— * Aus der Bundesversammlung. Der Ständerath mußte sich eine ungeheure Mühe geben, bis er seine Geschäftsprüfungskommission zusammengesetzt hatte. Es bedurfte hiefür nicht weniger als 14 Wahlgänge, und es ist das der deutlichste Beweis, wie nahe an der Zahl die Parteien einander gegenüber stehen. Gewählt wurden die H. Hertenstein (Zürich), Hoffmann (St. Gallen), v. Hettlingen (Schwyz), Hold (Graubünden), Schaller (Freiburg), Michel (Bern), und Estoppey (Waadt). Davon stunden die H. Hertenstein, Hoffmann, Hold und Estoppey auf der liberalen, die H. v. Hettlingen und Michel auf der konservativen Liste, Hr. Schaller stund auf beiden Listen. Radikal sind von den Gewählten die H. Hoffmann und Hold, gemäßigt-liberal die H. Hertenstein und Michel, radikal-föderalistisch Hr. Estoppey, katholisch-konservativ die H. v. Hettlingen und Schaller. In die Eisenbahnkommission wurde an Stelle des Hrn. Dr. Sulzer von Zürich gewählt der wackere Mitarbeiter unseres Blattes, Hr. Landammann Luffer, und in die Militarkommission der liberal-konservative Hr. Oberst Rieter von Winterthur.

Das Budget fand Seitens des Ständerathes eine Erledigung, wie sie an Loyalität gegenüber den bundes-

räthlichen Vorschlägen den ersten Preis verdient. Uebrigens muß man gerecht sein und anerkennen, daß der Bundesrath, beziehungsweise sein wackerer Finanzminister Hammer das Budget nicht ohne hausväterliche Sorgfalt vorbereitet hatte. Den Beamten und Angestellten der Postbureauz zweiter und dritter Klasse wurde eine nicht unerhebliche Besoldungserhöhung ausgeschrieben, was übrigens von den Umständen wesentlich geboten war. Keine Gnade fanden die Anzüge der Kommission, auf die alte Depeschentarrordnung zurückzukommen und das gesetzliche Minimum der für die Militärdiensttauglichkeit geforderten Körperlänge von 156 auf 158 Centimeter zu erhöhen.

Der Nationalrath hatte nach seiner Constatirung Mangel an Arbeit, indem er für fast alle neueingegangenen Geschäfte dem Ständerathe die Erstberatung zugewiesen hat. Nationalrath Stämpfli und Genossen haben für dieses Mal ihre Motion bezielend Rückkauf der Eisenbahnen an die Eidgenossenschaft, eventuell Betriebsregulirung durch den Bund, zurückgezogen, in der klaren und nur zu begründeten Absicht, das Wasser auf die Gotthardabstimmung nicht noch mehr zu trüben. Eine Motion des Hrn. Oberst von Büren wurde erheblich erklärt, demgemäß zuwider bundesräthlicher Verfügung derjenige, welcher binnen eines Jahres bei weiterer Diensttauglichkeit keinen Militärdienst that, nicht die Militärsteuer zu entrichten hat, wohl aber im Falle eigentlicher Strafbarkeit zur Strafe zu ziehen ist. In der wichtigen Frage, ob für das Jahr 1877, wo bekanntlich noch kein eidgenössisches Gesetz über den Militärpflichtersatz bestanden hat, von den Kantonen die Hälfte des Bruttoertrages der nach kantonalem Gesetz bezogenen Militärerbschaftsteuer einzufordern sei oder ob die Kantone statt dessen Geldkontingente zu bezahlen haben, wurde in Zustimmung zu einem früheren bundesräthlichen Entscheide, gegenüber dem Begehren der Stände Zürich und Solothurn, der Bezug der Ersahsteuerhälfte beschlossen und der Bezug der Geldkontingente abgelehnt. Es siegte damit die Verfassung. Gegenüber einem bundesräthlichen Entscheide hat der Ständerath in der Sommeression anlässlich eines Refurses aus Bruntrut entschieden, es müsse der Vorkauf von Lebensmitteln in wucherlicher Weise und zur Schädigung des Publikums nicht geduldet werden. Der Nationalrath hat nun fataler Weise den gegentheiligen Beschluß gefaßt, es ist das wieder eine der vielen Anwendungen der äußerst schädlich ausgedehnten Gewerbefreiheit, wie sie die öffentliche Wohlfahrt und zumal die Lebensrisikenz der dürftigern Klassen in unverantwortlicher Weise zu gefährden geeignet sind. Es ist das eben die liberal-radikale Anschauungsweise über Macht und Ohnmacht des Staates, die Schlechtigkeit gewähren zu lassen und die religiösen und moralischen Bestrebungen der edelsten Volkstheile auf dem Gebiete der Kirche und der Schule in verhängnisvollster Art zu hemmen und zu untergraben.

Am Dienstag hatte die vereinigte Bundesversammlung die oberste Landesregierung für drei Jahre zu erwählen.

Es fand der Wichtigkeit der Wahl gemäß Einzelstrutinium statt und alle Wahlen erfolgten jeweilen im ersten Wahlgang.

1. Wahl. Eingegangene Stimmlarten 168. Absolutes Mehr 85. Gewählt wurde Schenk mit 86 Stimmen. Welti hatte 58 Stimmen.

2. Wahl. Gültige Stimmen 169. Absolutes Mehr 85. Gewählt wurde Welti mit 145 Stimmen.

3. Wahl. Gültige Stimmen 169. Absolutes Mehr 85. Gewählt wurde Scherer mit 125 Stimmen.

4. Wahl. Gültige Stimmen 169. Absolutes Mehr 85. Gewählt wurde Hammer mit 148 Stimmen.

5. Wahl. Gültige Stimmen 170. Absolutes Mehr 85. Gewählt wurde Anderwert mit 95 Stimmen. Beck-Reynold hatte 52 Stimmen.